

Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 30.10.2024 gefassten Beschlüsse:

Öffentliche Sitzung

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Ergebnis (Kurzfassung)	Beschl.-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	Der Rat nahm Kenntnis.	
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 2.9.2024	Der Rat nahm Kenntnis.	
3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung des Rates am 1.7.2024 gefassten Beschlüsse	Der Rat nahm Kenntnis.	
4.	Einwohnerfragestunde	Es wurde keine Frage gestellt.	
5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 19.9.2024; Verleihung des Ehrenwappens der Stadt Siegburg an Herrn Ferdinand Büchel	Der Rat beschloss die Verleihung eines Ehrenwappens.	799/24
6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Sportausschusses am 24.9.2024; Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports	Der Rat beschloss die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports.	800/24
7.	Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2; Plangebiet; Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg; <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes; • Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung 	Der Rat beschloss die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens.	801/24
8.	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg; Satzungsbeschluss	Der Rat beschloss eine Veränderungssperre.	802/24
9.	Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; Hier: 16. Änderungssatzung	Der Rat beschloss die 16. Änderungssatzung.	803/24-805/25
10.	Bildung einer Einigungsstelle	Der Rat beschloss die Einrichtung einer Einigungsstelle.	806/24
11.	Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2025/2026	Der Rat nahm Kenntnis.	
12.	Stellenplan 2025	Der Rat nahm Kenntnis.	
13.	Bürgerbudget 2025: Aktueller Stand sowie Entscheidung über die Gültigkeit der Vor-	Der Rat stimmte den gültigen Vor-	807/24

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 30.10.2024

	schläge	schlagen zu.	
14.	Kostenexplosion durch nicht rechtzeitige Fertigstellung des Siegburger Rathauses; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	Der Rat nahm Kenntnis.	
15.	Glasfaserausbau im Siegburger Stadtgebiet; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	Der Rat nahm Kenntnis.	
16.	Errichtung eines 3D Schriftzug SIEGBURG als Foto-Spot; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	Der Rat nahm Kenntnis.	
17.	Kauf von zwei Eisenbahnwaggons durch den Siegburger Bürgermeister Stefan Rosemann; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	Der Rat lehnte es ab, die Eisenbahnwaggons zu verschrotten.	808/24
18.	Bericht des Kämmerers zur aktuellen Finanzsituation der Kreisstadt Siegburg	Der Rat nahm Kenntnis.	
19.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Benennung eines stellv. beratenden Mitgliedes im Schulausschuss; Stellv. Vorsitzende der Siegburger Schulleiterkonferenz	Der Rat stimmte der Umbesetzung zu.	809/24
19.1.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH	Der Rat stimmte der Umbesetzung zu.	809/24
19.2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.9.2024	Der Rat stimmte der Umbesetzung zu.	809/24
19.3.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.10.2024	Der Rat stimmte der Umbesetzung zu.	809/24
19.4.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der FDP-Fraktion vom 28.10.2024	Der Rat stimmte der Umbesetzung zu.	809/24
N1	5. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg	Der Rat beschloss die 5. Änderung der Friedhofssatzung.	810/24
20.	Bekanntgaben der Verwaltung		
20.1.	Zensus 2022; Amtliche Einwohnerzahl	Der Rat nahm Kenntnis.	
21.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
21.1.	Anfrage zu Baumaßnahmen für die Fußgängerquerung Jakobstraße auf Höhe der Grundschule; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	Der Rat nahm Kenntnis.	

Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 30.10.2024 gefassten Beschlüsse:

Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	20:38 Uhr
Ort der Sitzung:	Rhein-Sieg-Forum, Kleiner Saal

Anwesend waren:

<u>Vorsitzender</u>		Herr Oliver Schmidt	SPD
Herr Stefan Rosemann	Bürgermeister	Herr Lukas Wagner	SPD
		Herr Dirk Witte	SPD
<u>Ratsmitglieder CDU</u>		<u>Ratsmitglieder Bündnis 90/DIE GRÜNEN</u>	
Frau Marga Basche	CDU	Herr Jan Joao Groß	GRÜNE
Herr Jürgen Becker	CDU	Herr Peer Groß	GRÜNE
Herr Michael Franz Bürgermeister	CDU	Herr Charly Halft	GRÜNE
Frau Anna Diegeler-Mai	CDU	Herr Jens Kremer	GRÜNE
Herr Siegfried Dolezych	CDU	Frau Birgit Meyer	GRÜNE
Frau Dr. Susanne Haase-Mühlbauer	CDU	Herr Hans-Werner Müller	GRÜNE
Frau Sabine Meurer	CDU	Herr Heiko Nonnemann	GRÜNE
Herr Lars Henning Nottelmann	CDU	Frau Astrid Thiel	GRÜNE
		Herr Dr. Dieter Thiel	GRÜNE
Herr Guido Odenthal	CDU	<u>Ratsmitglieder FDP</u>	
Herr Jürgen Peter	CDU	Herr Tristan Roggendorf	FDP
Herr Michael Römer	CDU	Frau Rita Schubert	FDP
Frau Petra Schonlau	CDU	<u>Ratsmitglieder BSG</u>	
Herr Dr. Dirk Schulte	CDU	Herr Michael Otter	BSG
Herr Eckhard Schwill	CDU	Herr Raymund Schoen	BSG
Herr Ingo Siebenmorgen	CDU	<u>Ratsmitglied SBU</u>	
Herr Jörg Sola Schröder	CDU	Herr Ralph Wesse	SBU
Herr Heinz Peter van Doorn	CDU	<u>Ratsmitglied</u>	
<u>Ratsmitglieder SPD</u>		Herr Dr. Helmut Fleck	Volksabstimmung
Herr Andreas Franke	SPD	Entschuldigt:	
Frau Petra Grammersbach	SPD	<u>Ratsmitglieder CDU</u>	
Herr Michael Keller	SPD	Frau Maria-Franziska	CDU
Herr Ömer Kirli	SPD	Bürgermeister	
Frau Zeynep Kirli-Selen	SPD	Herr Sissis Vassiliadis	CDU
Frau Gaby Körner	SPD	<u>Ratsmitglied SPD</u>	
Frau Gudrun Meinken	SPD	Frau Melike Sezer	SPD
Frau Sabine Nelles	SPD	<u>Ratsmitglied SBU</u>	
Frau Britta Pahlenberg	SPD	Herr Hans-Joachim	SBU
Frau Sabine Roland	SPD	Neumes	
Herr Paul Rosemann	SPD		

Verwaltung:

Herr Erster Beigeordneter Bamberger
Herr Technischer Beigeordneter Marks
Herr Dezernent Lehmann
Herr Wingenfeld
Herr Rutkowski
Frau Hinrichsen
Herr Kämmerer Hohn
Herr Meiners
Frau Kaciran

Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Nachtrag Nr. 1 öffentlicher Teil:

5. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg

Nachtrag Nr. 1 nichtöffentlicher Teil:

Sporthalle Gymnasium Alleestraße;

hier: Vergabe von Bauleistungen (elektrotechnische Anlagen)

Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

Sitzungsunterbrechungen von 18:23 Uhr bis 18:27 Uhr und von 18:28 Uhr bis 18:35 Uhr aufgrund technischer Probleme bei der Übertragung.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg am 30.10.2024

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte Herr Bürgermeister Rosemann die Ratsmitglieder Dr. Susanne Haase-Mühlbauer und Oliver Schmidt für ihre 20-jährige, die Ratsmitglieder Dr. Helmut Fleck und Birgit Meyer für ihre 30-jährige und die Ratsmitglieder Hans-Werner Müller und Astrid Thiel für ihre 40-jährige Ratszugehörigkeit.

Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
----------	---------------------	--------------

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	02
-----------	--	-----------

Herr Bürgermeister Rosemann eröffnete die 29. Sitzung und stellte fest, dass der Rat fristgerecht einberufen und beschlussfähig sei.

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.

2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 2.9.2024	02
-----------	---	-----------

Der Rat nahm zustimmend Kenntnis.

3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung des Rates am 1.7.2024 gefassten Beschlüsse	02
-----------	--	-----------

Der Rat nahm Kenntnis.

4.	Einwohnerfragestunde	
-----------	-----------------------------	--

Es wurden keine Fragen gestellt.

5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 19.9.2024; Verleihung des Ehrenwappens der Stadt Siegburg an Herrn Ferdinand Büchel	02
-----------	---	-----------

Der Rat beschloss, Herrn Ferdinand Büchel mit dem Ehrenwappen der Kreisstadt Siegburg auszuzeichnen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

6.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Sportausschusses am 24.9.2024; Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports	51
-----------	---	-----------

Der Rat änderte die Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports vom 15.6.2023 und beschloss die nachfolgende Fassung:

RICHTLINIEN

der Kreisstadt Siegburg über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports gemäß Beschluss des Rates vom 30.10.2024

Präambel

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und vergleichbaren Dachorganisationen und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes. Die Sportförderrichtlinien stehen unter dem Vorbehalt des Beitritts zum Qualitätsbündnis Sport NRW oder der Vorlage eines geeigneten Kinderschutzkonzeptes.

§ 1

Gegenstand der Sportförderung

- 1) Beihilfefähig sind insbesondere:
 - a) die Beschaffung von Turn- und Sportgeräten,
 - b) der Neubau von Sport-Freianlagen einschließlich Nebengebäuden, die ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt werden,
 - c) die Erweiterung und Modernisierung von Sport-Freianlagen einschließlich Nebengebäuden, jedoch ohne Maßnahmen, die reinen Unterhaltungszwecken dienen,
 - d) die Platzunterhaltungs- und Energiekosten der Sport-Freianlagen,
 - e) die Durchführung oder die Teilnahme von/an Sportveranstaltungen,
 - f) die Jugendarbeit der Sportvereine,
 - g) Maßnahmen gegen Hitze (zum Beispiel Fassadenbegrünung, Verschattungsmaßnahmen) sowie zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten und des Wasserverbrauchs, die nicht im Rahmen einer Maßnahme nach 1 b) oder 1 c) entstehen.

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung sind alle Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der ausgeübten Sportart in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere Baumaßnahmen in Küchen- und Gesellschaftsräumen innerhalb vorhandener Gebäude auf den Sportanlagen sowie die für diese Räume notwendigen Ausstattungen und Möblierungen, unabhängig davon, ob diese Räumlichkeiten von antragstellenden Vereinen selbst oder von einem Mieter/Pächter genutzt und betrieben werden.

Jede Maßnahme ist grundsätzlich nur einmal förderfähig

- 2)
- a) Bei der Vergabe der Zuschüsse nach Absatz 1 ist zur Bewertung der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:
- Prioritätsstufe 1:
Unaufschiebbar und unabweisbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen die eine erhebliche Bedeutung für den Sport haben.
- Prioritätsstufe 2:
Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeinsparung.
- Prioritätsstufe 3:
Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung zur Erreichung steigender Mitgliederzahlen.
- b) Innerhalb einer Prioritätsstufe erfolgt keine zeitliche Wertung der Anträge. Die Berechnung der Förderhöhe ergibt sich aus der Quote der bewilligungsfähigen Anträge.
- 3) Aus den Sportförderungsmitteln der Kreisstadt Siegburg wird ebenfalls der Sachaufwand des Stadtsportverbandes (z.B. Geschäftsausgaben, Veranstaltungen wie Stadtmeisterschaften, Sportlehreungen etc.) bestritten.

§ 2

Antragsberechtigung und Höhe der Beihilfen

- 1) Antragsberechtigt sind alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Sport treibenden Vereine, die ihren Sitz in Siegburg haben, sofern sie dem Landessportbund über einen Fachverband oder einer vergleichbaren Dachorganisation angeschlossen sind. Die Beihilfegewährung ist nicht an eine Mitgliedschaft im Stadtsportverband Siegburg e.V. gebunden.
Anträge sind bis spätestens zum 1.8. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Haushaltsjahr anzumelden.
- 2) Die Höhe der Beihilfe errechnet sich wie folgt:
- zu § 1 a) 30 % der angemessenen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 3.070,- EURO
- zu § 1 b) bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten
- zu § 1 c) bis zu 40 % der angemessenen Gesamtkosten
- zu § 1 d) die Beihilfe beträgt pauschal 200,- EURO mtl. für die Platzunterhaltungskosten und 50 % der Energiekosten, jedoch nur bis zu 350,- EURO mtl., wenn die entsprechenden Nachweise des Energieunternehmens vorgelegt wurden. Maßgeblich ist der Verbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres. Werden keine entsprechenden Nachweise bis zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres vorgelegt, wird eine Pauschale von 100,- EURO für die Energiekosten gezahlt. Sofern eine andere öffentliche Förderung erfolgt, ist diese auf die v.g. Förderung anzurechnen.
Bei Flugmodellsportanlagen beträgt die Pauschale 50,- EURO für die Platzunterhaltungskosten. Die Beihilfe wird für folgende Zeiträume gewährt:
Sportplätze = 12 Monate (bei ganzjähriger Nutzung)
Tennisplätze = 6 Monate
Bootsanlagen = 8 Monate
Schießanlagen = 8 Monate,
Flugmodellsportanlagen = 8 Monate
- zu § 1 e) die Beihilfe wird im Einzelfall festgesetzt,
- zu § 1 f) die Höhe der Beihilfe wird jährlich vom Stadtsportverband pauschal festgesetzt.

zu § 1 g) bis zu 50 % der angemessenen Gesamtkosten.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Eine Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn der Antrag stellende Verein den Nachweis erbringen kann, dass die Förderung für die Verwirklichung des Vorhabens unabdingbar ist oder ein besonderes Interesse der Stadt besteht und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel gewährleistet ist.
- 2) Der Antrag stellende Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass eigene Mittel zur Durchführung der Maßnahme nicht ausreichend vorhanden sind.
- 3) Beihilfen nach § 1 Buchstabe a), b), c) und g) werden nur gewährt, sofern die Maßnahme entweder durch Kreis, Land oder LSB dem Grunde nach als förderungswürdig angesehen wird. Es ist sicherzustellen, dass alle weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.
- 4) Wird eine Maßnahme nach § 1 b) oder 1 c) in mehreren Abschnitten errichtet, so wird nur die Gesamtmaßnahme, nicht aber die Einzelabschnitte bezuschusst.
- 5) Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

Entscheidungsbefugnis

- 1) Über alle Beihilfeanträge zu § 1 a), e) und f) entscheidet der Vorstand des Stadtsportverbandes Siegburg e.V. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Stadtsportverband informiert den Bürgermeister über die Entscheidung. In Einzelfällen bleibt eine Entscheidung des Sportausschusses vorbehalten.
- 2) Sofern der Stadtsportverband selbst Antragsteller ist, entscheidet der Sportausschuss oder der Bürgermeister entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung.
- 3) Über die Gewährung von Beihilfen nach § 1 b), c) und g) entscheidet der Sportausschuss oder der Bürgermeister entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung.
- 4) Über die Beihilfen nach § 1 d) entscheidet der Bürgermeister im Rahmen dieser Richtlinien. Über Abweichungen entscheidet der Sportausschuss.
- 5) Der Bürgermeister hat den Sportausschuss über alle im Rahmen dieser Richtlinien getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Verfahrensvorschriften

- 1) Beihilfen werden nur aufgrund eines Antrages vor Tätigung der Anschaffung bzw. vor Beginn der Baumaßnahme bewilligt.
Im Falle von höherer Gewalt, Gefahr im Verzug oder ähnliche unaufschiebbare Maßnahmen kann der Bürgermeister einen vorzeitigen Maßnahmebeginn als förderunschädlich einstufen.
Anträge sind nur vom Gesamtverein, nicht aber von einer Vereinsabteilung zu stellen.
- 2) Dem Beihilfeantrag zu § 1 sind folgende Nachweise beizubringen:
 - a) ein Finanzierungsplan, aus dem neben einer evtl. Landes- und/oder Kreisbeihilfe auch die Eigenleistung sowie der Nachweis nach § 3 Nr. 2

- ersichtlich ist. Ferner ist der Jahresabschluss des Vorjahres beizufügen
- b) für die Förderung nach § 1 a), b), c) und g) mindestens 3 vergleichbare Angebote unterschiedlicher Fachfirmen der Antragstellung hinzuzufügen. In begründeten Ausnahmefällen reicht in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport auch 1 Angebot pro Gewerk aus.
 - c) Der Antragsteller hat ebenfalls nachzuweisen, dass er dem Qualitätsbündnis Sport NRW beigetreten ist oder die Vereinsstatuten ein geeignetes Präventionskonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt zum Kinderschutz enthalten.
- 3) Der Antragsteller erhält über seinen Antrag von der gem. § 4 zur Entscheidung befugten Stellen einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
 - 4) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch den Bürgermeister nach Vorlage der Rechnungen
 - a) im Falle des § 1 Ziffer a) sofern die Anschaffungen durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden und/oder der Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises bzw. des Landessportbundes vorliegt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend;
 - b) im Falle des § 1 Ziffer b) und c) erfolgt die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt;
 - c) in allen Fällen erfolgt die Auszahlung nach der Bewilligung, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
 - 5) Die Gewährung von Abschlagszahlungen ist zulässig.
 - 6) Die Stadt Siegburg geht gegenüber Lieferfirmen kein Schuldverhältnis ein. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.
 - 7) Der Stadt muss auf Verlangen Einsicht in die Kassenbücher des Vereins (auch des Stadtsportverbandes) gewährt werden.
 - 8) Der Stadtsportverband muss nach Ablauf eines Jahres auf Verlangen der Stadt Nachweis über die von ihm gemäß § 4 Abs. 1 und 4 verfügbaren Mittel führen.

§ 6

Rückforderung / Widerruf der Beihilfe

- 1)
 - a) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert, die Durchführung aus sonstigen Gründen aufgegeben oder zurückgestellt sind oder die Beschaffung der Gegenstände bzw. die errichteten Anlagen zu Zwecken verwendet werden, die nicht mehr als förderungswürdig angesehen werden können. Die Beihilfe kann auch dann zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige und unvollständige Angaben gemacht hat, wenn trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder wenn der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
 - b) Die Bewilligung der Sportfördermittel kann jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn der Empfänger die Mittel unberechtigt erhalten hat.
- 2) Wird die Vereinstätigkeit vor Ablauf einer fünfjährigen Bindungsfrist eingestellt, ist der Förderbetrag für die Maßnahme nach § 1b, c und g anteilig berechnet auf den abgeleisteten Förderzeitraum zurückzuzahlen. Die Bindungsfrist beginnt mit Antragsbewilligung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2025 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 15.6.2023 treten außer Kraft.

Siegburg, den 30.10.2024
Stefan Rosemann
Bürgermeister

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

7.	Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2; Plangebiet; Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkers- busch im Stadtteil Stallberg; <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes; • Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung 	61
-----------	---	-----------

Herr Schoen, BSG-Fraktion, fragte, wie viele Gebäude aufgrund der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans entstehen könnten.

Herr Marks antwortete, dass dies nicht beantwortet werden könne und von der Art der Gebäude abhängen.

1. Der Rat der Stadt beschloss die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die im Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie umrandete Fläche in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 2, zwischen den Straßenverkehrsflächen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg. Mittels der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene städtebauliche Struktur planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll gesteuert werden.
2. Der Rat beauftragte die Verwaltung, mit dem Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

8.	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg; Satzungsbeschluss	61
----	---	----

Der Rat der Stadt beschloss für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25/2 im Siegburger Stadtteil Stallberg, zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch, eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 16 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung. Die Anlage der Verwaltungsvorlage ist Bestandteil des Beschlusses.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

9.	Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; Hier: 16. Änderungssatzung	
----	---	--

Herr Schoen, BSG-Fraktion, bat um getrennte Abstimmung über die beiden Paragraphen der Änderungssatzung.

Herr Bürgermeister Rosemann stellte daraufhin zunächst die einzelnen Paragraphen der Änderungssatzung zur Abstimmung:

Der Rat stimmte § 1 der Änderungssatzung zu.

Einstimmiger Beschluss:

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

Der Rat stimmte § 2 der Änderungssatzung zu.

Mehrheitliche Zustimmung:

Ja:	43 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SBU, Dr. Fleck)
Nein:	4 (FDP, BSG)
Enthaltung:	0

Im Anschluss ließ er über die gesamte Änderungssatzung abstimmen.

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss folgende 16. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR:

16. Änderungssatzung vom 30.10.2024

*der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010*

in ihrer Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 30.10.2024 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Satzung -

§ 2 Abs. 1 lit. c, aa wird wie folgt neu gefasst:

- aa. *die Verwaltung von eigenem und fremdem Grundbesitz, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs. Dies umfasst jedwede Maßnahme zur Wohnraumförderung, insbesondere die Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Wohnraum und die Beteiligung an Gesellschaften, die Wohnraum auf dem Gebiet der Kreisstadt Siegburg errichten, verwalten und vermarkten. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt Siegburg im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.*

Die vorgenannten Tätigkeiten können sowohl in eigenem Namen und für eigene Rechnung, als auch als Dienstleister für die Stadt Siegburg oder deren Eigengesellschaften oder sonstige verselbstständigte Aufgabenbereiche der Stadt Siegburg erfolgen.

§ 2

- betrifft § 11 der Satzung -

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- 2) *Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Ab-*

schlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Kreisstadt Siegburg zuzuleiten.

Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) zu beachten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

10.	Bildung einer Einigungsstelle	II
------------	--------------------------------------	-----------

Der Rat der Stadt beschloss im Einvernehmen mit dem Personalrat Herrn Dr. Nicolai Fabricius (Vorsitzender Richter am LAG Köln) als Vorsitzenden der Einigungsstelle der Kreisstadt Siegburg zu bestellen. Als Stellvertreterin wurde Frau Dr. Anne Babette Goebel (Arbeitsgericht Köln) benannt.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

11.	Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2025/2026	20
------------	--	-----------

Herr Bürgermeister Rosemann brachte den Entwurf des Doppelhaushaltes für die Jahre 2025 und 2026 ein.

Herr Nottelmann, CDU-Fraktion, erklärte, dass die Kooperation den Erlass eines Doppelhaushaltes nicht unterstützen werde.

Der Rat nahm Kenntnis.

12.	Stellenplan 2025	II
------------	-------------------------	-----------

Herr Dr. Fleck fragte, wie viele Beamte und tariflich Beschäftigte sich im Vorruhestand befinden.

Herr Lehmann sagt eine Beantwortung zur Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Aktuell befindet sich eine Person im vorübergehenden Ruhestand und 7 Personen nutzen verschiedene Formen der Altersteilzeit.

Herr Wesse, SBU-Fraktion, erkundigte sich, ob während dieser Wahlperiode 70 Stellen hinzugekommen seien.

Herr Lehmann bejahte dies und verwies auf die Übernahme einer Kindertagesstätte, die Ausweitung des OGS-Angebotes und das aufgrund des Rettungsdienstbedarfsplanes ein weiterer Rettungswagen eingesetzt werde.

Der Rat nahm Kenntnis.

13.	Bürgerbudget 2025: Aktueller Stand sowie Entscheidung über die Gültigkeit der Vorschläge	II
------------	---	-----------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, dass die unter „II Gültige Vorschläge“ aufgeführten Vorschläge gemäß der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Einrichtung eines Bürgerbudgets zur Abstimmung gestellt werden.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

14.	Kostenexplosion durch nicht rechtzeitige Fertigstellung des Siegburger Rathauses; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	II
------------	---	-----------

Herr Wesse, SBU-Fraktion, erläuterte den Antrag, der zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes führte.

Es erfolgte eine ausführliche Beratung.

Der Rat nahm Kenntnis.

15.	Glasfaserausbau im Siegburger Stadtgebiet; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	II
------------	--	-----------

Herr Wesse, SBU-Fraktion, erläuterte den Antrag, der zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes führte.

Der Rat nahm Kenntnis.

16.	Errichtung eines 3D Schriftzug SIEGBURG als Foto-Spot; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	II
-----	--	----

Herr Wesse, SBU-Fraktion, erläuterte den Antrag, der zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes führte.

Der Rat nahm Kenntnis.

17.	Kauf von zwei Eisenbahnwaggons durch den Siegburger Bürgermeister Stefan Rosemann; Antrag der SBU-Fraktion vom 11.10.2024	01
-----	--	----

Herr Wesse, SBU-Fraktion, stellte folgenden Antrag:

„Der Rat beschließt, dass die Eisenbahnwaggons zu einem möglichst hohen Preis verschrottet werden.“

Nach erfolgter Beratung stellte Herr Bürgermeister Rosemann den Antrag zur Abstimmung.

Der Rat lehnte es ab, die Eisenbahnwaggons zu einem möglichst hohen Preis zu verschrotten.

AE: **Mehrheitliche Ablehnung:**

Ja:	1 (SBU)
Nein:	46 (BM, CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, BSG, Dr. Fleck)
Enthaltung:	0

18.	Bericht des Kämmerers zur aktuellen Finanzsituation der Kreisstadt Siegburg	20
-----	--	----

Herr Kämmerer Hohn berichtete anhand einer Präsentation (im Ratsportal veröffentlicht) über die aktuelle Finanzsituation der Kreisstadt Siegburg und beantwortete Fragen.

Der Rat nahm Kenntnis.

19.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Benennung eines stellv. beratenden Mitgliedes im Schulausschuss; Stellv. Vorsitzende der Siegburger Schulleiterkonferenz	02
-----	---	----

Der Rat der Stadt benannte gem. § 85 Abs. 2 SchulG NW Herrn Sebastian Kaas als beratendes Mitglied in den Schulausschuss des Rates der Stadt. Frau Katharina Sadeghian vertritt ihn im Bedarfsfall.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

19.1.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH	02
--------------	--	-----------

Der Rat beschloss folgende Umbesetzung des Aufsichtsrates der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH:

Bisher: Klaus Peter Hohn (stellv. Mitglied)
Neu: Bernd Lehmann (stellv. Mitglied)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

19.2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.9.2024	02
--------------	--	-----------

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzungen:

Jugendhilfeausschuss:

Bisher: N.N.
Neu: Jörg Sola Schröder (Ratsmitglied)

Rechnungsprüfungsausschuss:

Bisher: N.N.
Neu: Jörg Sola Schröder (Ratsmitglied)

Wirtschaftsförderungsausschuss:

Bisher: N.N.
Neu: Jörg Sola Schröder (Ratsmitglied)

Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung:

Bisher: N.N.
Neu: Heinz Peter van Doorn (Ratsmitglied)

Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat folgende Umbesetzung:

Betriebsbeirat:

Bisher: Jörg Sola Schröder (Ratsmitglied)
Neu: Marga Basche (Ratsmitglied)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

19.3.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.10.2024	02
--------------	---	-----------

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzungen:

Ausschuss Soziale Stadt:

Bisher: Frank Trapp (sachkundiger Bürger)

Neu: Rebecca Stümper (sachkundige Bürgerin)

Bau- und Sanierungsausschuss:

Bisher: Timothy Bröhan (sachkundiger Bürger)

Neu: Frank Trapp (sachkundiger Bürger)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

19.4.	Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten; Antrag der FDP-Fraktion vom 28.10.2024	02
--------------	---	-----------

Der Rat beschloss folgende Ausschussumbesetzungen:

Bau- und Sanierungsausschuss:

Bisher: Michael Steffen (sachkundiger Bürger)

Neu: Thomas Obst (sachkundiger Bürger)

Wirtschaftsförderungsausschuss:

Bisher: Andreas H. Schmidt (sachkundiger Bürger)

Neu: Thomas Obst (sachkundiger Bürger)

Schulausschuss:

Bisher: Heike Wittig (sachkundige Bürgerin)

Neu: Meike Köser (sachkundige Bürgerin)

Mobilitätsausschuss:

Bisher: Thomas Obst (sachkundiger Bürger)

Neu: Tristan Roggendorf (Ratsmitglied)

Sportausschuss:

Bisher: Heike Wittig (sachkundige Bürgerin)
 Neu: Alireza Yazdanshenas (sachkundiger Bürger)

Planungsausschuss:

Bisher: Tristan Roggendorf (Ratsmitglied)
 Neu: Andreas H. Schmidt (sachkundiger Bürger)

Der Rat beschloss folgende Umbesetzung eines Sondermandates:

Energiebeirat der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG:

Bisher: Tristan Roggendorf (Ratsmitglied)
 Neu: Michael Steffen (sachkundiger Bürger)

Der Rat empfahl dem Verwaltungsrat folgende Beiratsumbesetzungen:

Kulturbeirat:

Bisher: Meike Köser (sachkundige Bürgerin)
 Neu: Heike Wittig (sachkundige Bürgerin)

Betriebsbeirat:

Bisher: Meike Köser (sachkundige Bürgerin)
 Neu: Heike Wittig (sachkundige Bürgerin)

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	46
Nein:	0
Enthaltung:	0

N1	5. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg	34
-----------	---	-----------

Der Rat beschloss folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 5. Änderung der
 Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 8.12.2011 folgende II. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

„Inhaltsübersicht
 VI. Entfällt

§ 29 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen“

§ 2

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und die in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.

§3

Die Überschrift „**VI. Grabmale und bauliche Anlagen**“ entfällt ersatzlos

§ 4

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung, von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder anderer Gestaltungen sowie deren Veränderung ist nur mit Einwilligung des Bürgermeisters/Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen oder andere Gestaltungen müssen mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein und sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Für Grabmale dürfen nur in der Natur vorkommende Materialien wie Naturstein, Holz oder geschmiedetes/gegossenes Metall verwendet werden. Grabmäler sollen eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten.
- (3) Stehende Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen dürfen nur auf Wahlgräbern aufgestellt werden und müssen eine Stärke von mindestens 12 cm, das liegende Grabmal eine solche von 5 cm aufweisen. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.
- (4) Die Summe aller baulichen Anlagen auf einer Grabstätte (inkl. Grabmälern, Sockeln, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten) darf höchstens 50 v.H. der Graboberfläche bedecken, bei Urnengrabstätten kann davon abgewichen werden.
- (5) Grabmale aus Holz (Martel) müssen aus Balken von mindestens 4 cm Stärke gefertigt sein und dürfen eine Höhe von 2,20 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für vorläufige Grabgedenkezeichen.
- (6) Nicht gestattet sind: Grabmäler, die die Besucher der anderen Grabstätten in ihren Empfindungen verletzen und stören und der Würde des Ortes abträglich sind; Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen; Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird; Ölfarbanstrich aus Steingrabmälern; Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen; Gra-

beinfassungen, Grabplatten und Grababdeckungen aus Packleinen, Kunststofffolien, Ölpapier oder ähnlichen Materialien.

§ 5

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Gestaltungen sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Entwurf/die Entwurfszeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn sämtliche sonstige baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holtafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 6

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AE: **Einstimmiger Beschluss:**

Ja:	47
Nein:	0
Enthaltung:	0

20.	Bekanntgaben der Verwaltung	
20.1.	Zensus 2022; Amtliche Einwohnerzahl	II

Der Rat nahm Kenntnis.

21. Anfragen von Ratsmitgliedern

02

Herr Dr. Schulte, CDU-Fraktion, berichtet von Verkehrsbehinderungen durch eine Baustellenampel auf der Hauptstraße auf Höhe des Waldfriedhofes. Die Baumaßnahme solle noch sechs Wochen andauern. Er fragte, ob der die halbseitige Sperrung der Straße sechs Wochen dauern würde.

Herr Marks sagte eine Beantwortung zur Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Bei Erstantrag der verkehrsrechtlichen Anordnung ist seitens der ausführenden Firma ein zu kleines Baufenster im Straßenraum beantragt worden, wie sich im konkreten Bauablauf, nach Aufstellung der Ampel, gezeigt hat.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Nachtrag eingereicht, der das Baufenster vergrößert und die Räumzeiten aus dem Baustellenbereich verbessert.

Bei den momentanen Witterungsbedingungen ist von einer Fertigstellung der beiden Haltestellen am Waldfriedhof bis Mitte Dezember zu rechnen.

Der Beginn der Arbeiten erfolgte auf der Nordseite, damit das Floristikgeschäft und der Friedhof noch ohne Beeinträchtigung Allerheiligen verbringen konnten.

Frau Thiel, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, fragte, wann eine Vorschlagsliste zu potentiellen Einsparungen übermittelt werde.

Herr Bürgermeister Rosemann sagte zu, dass die Übersicht in der 45. Kalenderwoche übermittelt werde.

Herr Wesse, SBU-Fraktion, fragte, ob es richtig sei, dass der Stadt durch das leerstehende Seniorenzentrum am Kleiberg laufende Kosten entstehen würden.

Herr Marks erklärte, dass dies nicht so sei.

Herr Peter, CDU-Fraktion, verwies auf Medienberichte, dass das Bauvorhaben BCN im Zeit- und Kostenrahmen liege und fragte, vor welchem Hintergrund diese Aussage getroffen worden sei.

Herr Bürgermeister Rosemann antwortete, dass der in Rede stehende Bauabschnitt zum neuen Schuljahr 2025/2026 bezogen werden könne.

Herr Kirli, SPD-Fraktion, verwies auf den verschobenen Baubeginn für einen Kreisverkehr an der Ecke Wahnbachtalstraße und Frankfurter Straße und fragte, ob es möglich sei, dort einen provisorischen Zebrastreifen einzurichten.

Herr Marks erklärte, dass es sich um ein Bauvorhaben des Landesbetrieb Straßen handle; dies werde im Rahmen des Verkehrszeichenplans behandelt.

Herr Müller, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, erkundigte sich, wann mit dem Baubeginn des Casinos im Stadtteil Zange zu rechnen sei.

Herr Marks führte aus, dass man im Austausch mit den Architekten des Bauherrn stehe. Der Antrag sei gestellt; die Baugenehmigung werde voraussichtlich in Kürze erteilt.

Herr Becker, CDU-Fraktion, erkundigte sich in diesem Zusammenhang, wann Einnahmen aus der Spielbankabgabe in den Haushalt eingestellt worden seien.

Herr Hohn erklärte, dass erste Einnahmen im Haushaltsjahr 2026 veranschlagt worden seien.

Der Rat nahm Kenntnis.

21.1.	Anfrage zu Baumaßnahmen für die Fußgängerquerung Jakobstraße auf Höhe der Grundschule; Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung	III
-------	---	-----

Herr Peter, CDU-Fraktion, erläuterte die Beweggründe für die Fragestellung. **Herr Marks** führte aus, dass der Rückbau der Ampelanlage im vergangenen Jahr im Mobilitätsausschuss beraten und beschlossen worden sei. Er erläuterte den Sachverhalt ausführlich. Die Richtlinien und Vorgaben von Experten sagen aus, dass der Zebrastreifen die sicherere Querungsmöglichkeit sei. Die Schulleitung sei mit beiden Varianten der Querung einverstanden und schließe sich der Entscheidung der Verkehrsexperten an. Herr Marks gestand ein, dass in Bezug auf die lange Durchführungszeit die Kommunikation verbesserungsfähig gewesen sei.

Der Rat nahm Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung.
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.